

Beschluss BuVo08.019 Factoring 10.11.2008

Positionspapier Bürokratieabbau bei der Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen

Factoring hat sich in den letzten Jahren immer mehr zu einer wichtigen Finanzierungsalternative für mittelständische Unternehmen entwickelt. Factoringunternehmen kaufen Forderungen ihrer Anschlusskunden (Kaufgeschäft), übernehmen das Ausfallrisiko und erledigen das Debitorenmanagement. Für kleine und Kleinstunternehmen ist das Angebot insbesondere mittelständischer Factoringunternehmen oftmals zu einer Frage der eigenen Existenz geworden, da weder Banken noch große Factoringgesellschaften diese Unternehmen aufgrund der hohen Betreuungsintensivität finanzieren. Um das Factoring für mittelständische Unternehmen zu erleichtern, spricht sich der MIT-Bundesvorstand dafür aus, nachstehende bürokratische Hürden zu beseitigen:

I. Regulierung Bankenprivileg

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat im September 2008 Formulierungshilfen zur Einbeziehung von Leasing und Factoringgesellschaften in das sog. Bankenprivileg und einer damit verbundenen Aufsicht vorgelegt. Danach sollen mittelständische Factoringunternehmen Banken, die das Factoringgeschäft betreiben, gewerbesteuerrechtlich gleichgestellt werden. Dann, so dass BMF, sollen sich mittelständische Factoringunternehmen einer zwar abgeschwächten, dennoch mit erheblichen Kosten und bürokratischem Aufwand verbunden Aufsicht unterstellen. Die MIT lehnt eine Regulierung ab und fordert eine Freistellung von der Aufsicht für die Factoringunternehmen, die weiterhin auf das sog. Bankenprivileg verzichten wollen.

II. § 354 a HGB

Die Vorschrift **§ 354 a HGB** wurde eingeführt, um die Abtretung von Forderungen als Sicherheit zu ermöglichen. Es hat sich in der Zwischenzeit gezeigt, dass diese Sicherheit genau in dem Augenblick versagt, wo sie am dringendsten gebraucht wird. Wenn nämlich der vom Factor finanzierte Lieferant in eine finanzielle Krise gerät, ist dessen Kunde (der Abnehmer) keineswegs verpflichtet, an den Factor zu zahlen. Er kann stattdessen nach seiner Wahl nach wie vor schuldbefreiend auch an den Lieferanten oder auf dessen Weisung auch an einen Dritten zahlen. Gerade in dieser Situation hat der Abnehmer aber häufig ein besonders starkes Interesse daran, den Lieferanten auf Kosten des Factors liquide und damit am Leben zu halten, bis seine noch laufenden Aufträge abgearbeitet sind. Dadurch wird die abgetretene Forderung als Sicherheit für Factoringinstitute bis zur Nutzlosigkeit entwertet. Die MIT spricht sich vor diesem Hintergrund für eine entsprechende gesetzliche Nachbesserung aus.

III. § 13 c UstG

Die Vorschrift **§ 13 c UstG** hat eine Haftung des Factors für Umsatzsteuerrückstände seines Anschlußkunden eingeführt. Durch die Umsatzsteuerrichtlinien wird der Factor zwar von der Haftung befreit, wenn er nach dem Ankauf der Forderung den vereinbarten Gegenwert (Kaufpreis) an den Lieferanten gezahlt hat. Aber diesen Nachweis muss der Factor für jede einzelne Forderung führen, was einen unzumutbaren buchhalterischen Aufwand erforderlich macht. Außerdem wird die Abtretung als Sicherheit in der Krise des Factoringkunden durch diese Haftung dadurch entwertet, dass in der Krise des Lieferanten sowohl der Insolvenzverwalter des Lieferanten als auch dessen Finanzamt von dem Factor die Auszahlung der letzten einbehaltenen Sicherheiten für sich beanspruchen. Aber diese Sicherheiten benötigt der Factor selbst, um seine eigenen Finanzierungsrisiken abzumildern. Die MIT hält eine Moderation der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen für erforderlich.

(einstimmig bei 3 Enthaltungen beschlossen.)

Einreicher: AG Bürokratieabbau

Vorsitzender: Frank Gotthardt MdL)